

Einleitung

Die Rechtswissenschaft in den Staaten der Europäischen Union stellt sich trotz aller Tendenzen der Vereinheitlichung noch immer als nationale und nicht als europäische Wissenschaft dar. Selbst wenn die Darstellung des Rechts im allgemeinen noch nicht im internationalen Kontext erfolgt, so gibt es doch einzelne Fächer, so vor allem die Rechtsvergleichung, die übernational orientiert sind¹. Meist jedoch erfolgt die Insolvenzrechtsvergleichung größtenteils ad hoc im Zusammenhang mit einem konkreten Gesetzgebungsvorhaben². Dabei kann die Rechtsvergleichung so viel mehr, als daß sie allein als Hilfsmittel für den Gesetzgeber zu verwenden ist. So ist ungeachtet dessen, daß der Reformprozeß im Bereich des Insolvenzrechtes in den meisten westeuropäischen Ländern als weitestgehend abgeschlossen bezeichnet werden kann³, unaufhörlich Kritik an der eigenen Rechtsordnung zu üben. Dies wird gerade durch die rechtsvergleichende Forschung stimuliert, die zudem sehr wahrscheinlich mehr zur Fortentwicklung des eigenen Rechts beiträgt als eine national beengte Sichtweise⁴.

Dennoch liegt die primäre Funktion der Rechtsvergleichung in der Erkenntnis. Es ist der „Vorrat an Lösungen“, der einem die Möglichkeit eröffnet, für die jeweilige Zeit und den jeweiligen Raum eine angemessene Lösung zu finden⁵. Eben diese Chance nutzte der deutsche Gesetzgeber auch bei der Reform des Insolvenzrechtes, indem er seinen Blick sowohl auf europäische als auch auf nicht europäische Rechtsordnungen richtete. Besonderer Stellenwert im Rahmen der rechtsvergleichenden Forschungen bei der Vorbereitung der Reform kam dabei dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika zu⁶.

Gleichwohl soll vorliegend der Blick auf das englische Recht gerichtet werden. Eine erste Begründung für diese Entscheidung ist zunächst in der Andersartigkeit des englischen *Common Law* zu sehen⁷. Des weiteren wählen nichtenglische Parteien immer häufiger englisches materielles Recht

¹ Vgl. auch Coing, NJW 1990, 937; Kötz, ZEuP 1993, 268 (271).

² Hanisch, FS Riesenfeld, 53; beispielhaft seien hier angeführt die Werke von Basty „Die Interessen der Gläubiger in einem künftigen Sanierungs- / Reorganisationsverfahren“; Forsblad „Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz im künftigen deutschen Insolvenzrecht“; Neumann „Die Gläubigerautonomie in einem künftigen Insolvenzrecht“; Olbing „Die Stellung der Gläubiger im Konkursverfahren“ oder auch Richard „Das englische Konkursrecht im Vergleich zum deutschen Recht“.

³ Vgl. Schulte, S. 43, 97 f.; Arnold, ZIP 1985, 321 ff.

⁴ Zweigert / Kötz, S. 14; s. auch Großfeld, S. 1 f.

⁵ Zweigert / Kötz, ebd.; vgl. auch Rheinstein, S. 26.

⁶ BMJ, Referentenentwurf, allg. Begründung S. 114 f.

⁷ Vgl. Zimmermann, ZEuP 1993, 4 (5 ff.); Großfeld, S. 4; s. auch Radbruch, [1936] 52 L.Q.R. 530 ff.

für ihre Rechtsbeziehungen, weil es ihnen „neutral“ erscheint⁸. Darüber hinaus gilt dieses Recht seit jeher als besonders liberal, so daß es sich relativ frei gemäß den Bedürfnissen des Rechtslebens entwickeln kann⁹. Gerade die letzten beiden der genannten Punkte machen das englische Recht für eine vergleichende Untersuchung der Gläubigerstellung im Insolvenzverfahren interessant. Insoweit sollen vor allem die Unterschiede zwischen der englischen und der deutschen Rechtsordnung aufgezeigt werden. Weitergehend ist dann die Funktion der jeweiligen Rechtsnorm oder des jeweiligen Rechtsinstituts im gesellschaftlichen Zusammenhang zu untersuchen¹⁰, um so die, je nach eigenem Standpunkt und eigener Interessenlage, „bessere Lösung“¹¹ zu erkennen.

Diese eher theoretisch geprägte Sichtweise wird darüber hinaus noch dadurch ergänzt, daß im Rahmen der Globalisierung und des Zusammenwachsens des Europäischen Binnenmarktes das grenzüberschreitende Tätigwerden der Teilnehmer des europäischen Wirtschaftsmarktes stetig ansteigt. Insoweit erfolgt auch eine Zunahme der Begründung grenzüberschreitender Rechte und Verpflichtungen. Zudem ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß sich das Vermögen der am Markt Tätigen auf mehr als ein Land verteilt¹². Aufgrund dessen, daß die hoheitlichen und dem jeweiligen nationalstaatlichen Recht unterworfenen Insolvenzverfahren kaum aufeinander abgestimmt sind und keine grenzüberschreitenden Lösungen anbieten, bilden diese einen erheblichen Hemmschuh für die Durchsetzung der Gläubigerrechte in der Insolvenz des Schuldners¹³. Von daher ist es nur konsequent gewesen, eine international insolvenzrechtliche Regelung in der Europäischen Union zu schaffen¹⁴.

Im Laufe der Verhandlungen wurde anfangs die Schaffung eines einzigen Insolvenzverfahrens mit universeller Geltung für die gesamte Gemeinschaft in Erwägung gezogen. Doch zeigten sich dabei schnell erhebliche Probleme infolge der Unterschiedlichkeit der materiellen Rechte in den einzelnen Mitgliedstaaten. Von daher wäre ein System eines einheitlichen Insolvenzverfahrens weder praktikabel noch für den Gläubiger zufriedenstellend gewesen. Folglich beschränkte man sich darauf, eine gewisse Koordinierung der Verfahren zu erreichen¹⁵. Dies geschieht maßgeblich durch Art. 4 EuInsVO, wonach für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen grundsätzlich das Insolvenz-

⁸ *Triebel / Hodgson / Kellenter / Müller*, S. 5.

⁹ *Lange*, ZIP 1991, 850.

¹⁰ Vgl. *Rheinstein*, S. 26; *Junker*, Jz 1994, 921 (922).

¹¹ *Zweigert / Kötz*, S. 14.

¹² *Fritz / Bähr*, DZWIR 2001, 221.

¹³ *Kemper*, ZIP 2001, 1609; *Fritz / Bähr*, DZWIR 2001, 221.

¹⁴ Es ist hiermit die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.05.2000 über Insolvenzverfahren angesprochen (im Folgenden nur EuInsVO).

¹⁵ *Kemper*, ZIP 2001, 1609 (1609 f.).

recht des Mitgliedstaates gilt, in dem das Verfahren eröffnet wird. Es kommt mithin die *lex fori concursus* zur Anwendung¹⁶. Somit sind Rechtskenntnisse in Bezug auf das Insolvenzrecht der EU-Staaten für die mit grenzüberschreitenden Verfahren befaßten Gerichte und Insolvenzverwalter unentbehrlich¹⁷.

Es sind also nicht nur rein theoretische Erwägungen, die Anlaß zu einer Untersuchung der Gläubigerposition im englischen Insolvenzverfahren geben. Vielmehr spielen auch die Bedürfnisse der Praxis eine nicht untergeordnete Rolle. Der Einfluß der EuInsVO auf die nationalrechtlichen Regelungen wird hierbei der Übersichtlichkeit wegen ausgeblendet¹⁸.

¹⁶ Fritz / Bähr, DZWIR 2001, 221 (226); Kemper, ZIP 2001, 1609 (1612); Paulus, NZI 2001, 505 (506); ders., ZIP 2002, 729 (734).

¹⁷ Graf-Schlicker / Remmert, NZI 2003, 78.

¹⁸ Insoweit sei auf die in Fn 16 der Einleitung aufgeführten Aufsätze verwiesen; s. auch Martini, ZInsO 2002, 905 ff.

Teil 1: Grundlagen

All zu leicht verlieren sich die Erörterungen in den Details, ohne daß zuvor eine Grundlage für das Verständnis des Untersuchungsgegenstandes geschaffen wurde.

§ 1 Begriff und Historie des Insolvenzrechts

Eine erste Annäherung an denselben erfolgt hierbei über das Verständnis des Begriffes „Insolvenzrecht“ sowie über die historische Entwicklung dieses Rechtsgebiets. Sicher ließe sich vortrefflich über den Sinn einer historischen Darstellung streiten. Doch scheint es durchaus die praktische Aufgabe der Rechtsvergleichung zu sein, auch die historisch bedingte strukturelle Verschiedenheit positiver Systeme zu veranschaulichen¹. Zudem ist ein derartiger kurzer Abriß schon aufgrund der Verschiedenartigkeit der Rechtssysteme angezeigt.

A. Das englische Insolvenzrecht

Dabei soll wie auch jeweils im weiteren Verlauf der Arbeit zunächst die Situation in England und Wales² dargestellt werden.

I. Begriff und Zweck

Bei dem Begriff der Insolvenz geht es im Kern um das endgültige Unvermögen des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen³. Dies ist dann gegeben, wenn in der Bilanz die Verbindlichkeiten die Vermögenswerte übersteigen (*balance-sheet-test*) mit der Konsequenz, daß es unmöglich ist, alle Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Mittels des sogenannten *cash-flow-tests* wird dagegen objektiv aufgezeigt, daß der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten termingerecht und in voller Höhe zu erfüllen⁴.

Die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit durch den solventen Schuldner wird als Streitfrage behandelt, deren Rechtserheblichkeit sich auf den Schuldner und den Gläubiger beschränkt, die davon betroffen sind. Der Gläubiger ist hierbei nicht ermächtigt, sich mit der Frage von Rechten und Interessen anderer Gläubiger desselben Schuldners zu beschäftigen. Steht die Nichterfüllung der Ver-

¹ Vgl. Esser, S. 29.

² Für Schottland und Nordirland gelten zum Teil andere Regelungen, vgl. IA 1986, ss. 440, 441; s. auch Arnold, ZIP 1985, 321 (327 Fn 18). Zudem wird im folgenden auf den Zusatz „und Wales“ verzichtet, ohne daß dadurch eine Wertung vorgenommen werden soll.

³ *In re Patrick and Lyon Ltd.*, [1933] Ch., 786 (791) *per Maugham J.*; *London and Counties Assets Company, Limited v. Brighton Grand Concert Hall and Picture Palace, Limited*, [1915] 2 K.B. 493 (501) *per Buckley L.J.*; *Fletcher*, Rn 1-001; *Berry / Bailey / Shaw-Miller*, Rn 1.1; *Goode*, *RabelsZ* 44 (1980), 674 (694); *Thompson*, S. 1.

⁴ *Fletcher*, Rn 1-001; die bloße Überschuldung stellt nach englischem Recht keinen Eröffnungsgrund dar, vgl. *Goode*, *RabelsZ* 44 (1980), 674 (695); s. auch *Finn*, Rn 1.1.

bindlichkeit allerdings im Zusammenhang mit der Insolvenz des Schuldners, dann eröffnet sich eine ganz andere Dimension an Grundsätzen und Gerechtigkeit. Die Tatsache des gegenwärtigen oder potentiellen Unvermögens des Schuldners, sämtliche Schulden zum Zeitpunkt der Fälligkeit vollständig zu erfüllen, hat zur Folge, daß die Stellung des unbefriedigten Gläubigers zusammen mit denen all der anderen Gläubiger desselben Schuldners von Sondervorschriften und besonderen Verfahren beeinflusst wird⁵.

Im Rahmen der Insolvenzrechtspolitik besteht die Möglichkeit, entweder einen Wettlauf der Gläubiger auf Teilnahme am Insolvenzverfahren zuzulassen oder eine strikte Beachtung der Chronologie zu fordern, so daß die Schulden in der Reihenfolge erfüllt werden, in der sie eingegangen wurden. Darüber hinaus kann ein Beitreibungssystem geschaffen werden, bei dem die Ansprüche aller Gläubiger mit einbezogen sind. Die Gläubiger stehen hierbei in gleichem Range. Es ist dies das sogenannte *pari – passu* – Prinzip der Masseverteilung⁶.

Das englische Insolvenzrecht folgt dem letztgenannten Prinzip⁷, also der Gleichbehandlung im Rahmen der Verwaltung des Schuldnervermögens. Dabei werden die Ansprüche der Gläubiger unabhängig von der Reihenfolge des Entstehens bearbeitet. Allerdings wurde diese Auffassung der Gleichheit unter den Gläubigern, die mitunter auch als Rechtsgrundsatz *par est condicio omnium creditorum* bezeichnet wird, durch Rechtsprechung und Gesetzgebung modifiziert. Es wurde ein System geschaffen, in dem sich die Verbindlichkeiten in ein Gefüge einbinden. Innerhalb dieses Systems wird verschiedenen Gläubigergruppen ein bevorzugter Status eingeräumt oder irgendein Vorteil gewährt, aufgrund dessen sie höhere Aussichten auf vollständige oder teilweise Zahlung ihrer Forderungen haben⁸.

II. Die Unterscheidung zwischen Insolvenz und Bankrott

Die Unterscheidung zwischen Insolvenz (*insolvency*) und Bankrott (*bankruptcy*) ist das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung des englischen Rechts. Insolvenz kennzeichnet nunmehr den tatsächlichen Zustand. Insolvenz bedeutet hierbei, daß der Schuldner nicht in der Lage ist, seine Ver-

⁵ Fletcher, Rn 1-003; Duns, S. 2 f.; vgl. auch Thompson, S. 1.

⁶ Fletcher, Rn 1-004; s. dazu auch Mokai, [2001] C.L.J. 581 ff.

⁷ Zu interessanten spieltheoretischen Betrachtungen der Frage, warum ein kollektives Beitreibungsverfahren einem Wettlauf der Gläubiger bei Insolvenz des Schuldners vorzuziehen ist [Stichworte: *prisoner's dilemma* und *fish out the lake*], s. Duns, S. 7 ff.; Jackson, S. 10 ff.; vgl. auch die Überlegungen bei Finch / Worthington in: Rose, S. 1 (2 ff.); a.A. wohl Mokai, 25 [2004] Comp.Lawy. 35 (36) „*Pari Passu is just one distributive rule amongst many, and it is far less efficacious in reality than some of the others*“.

⁸ Fletcher, Rn 1-005; vgl. zur alten Rechtslage Williams / Hunter, S. 205 ff.; s. zur Ausgestaltung des *pari – passu* – Prinzips auch die interessanten Überlegungen bei Mokai, [2001] C.L.J. 581 ff.; der dieses Prinzip nur auf die ungesicherten Gläubiger angewandt wissen will, ebd. 583, sowie ders., 25 [2004] Comp.Lawy. 35.

bindlichkeiten voll zu erfüllen. Dagegen beschreibt der Begriff des Bankrottes die rechtliche Situation. Aufgrund des Bankrotts wird ein rechtliches Verfahren initiiert, bei dem das Vermögen des insolventen Schuldners verwertet wird und die sich daraus ergebenden Erlöse an die Gläubiger ausgekehrt werden. Dieser Gegensatz zwischen der tatsächlichen und der technischen Bedeutung der Begriffe verkam in der allgemeinen Benutzung jedoch zur Bedeutungslosigkeit. Hier werden die Adjektive „insolvent“ und „bankrott“ als Synonyme verwandt⁹.

Wenn allerdings die Begriffe im rechtlichen, vor allem im materiellen Sinne gebraucht werden, dann ist es lediglich angemessen, eine Person als Insolvenzschuldner (*a bankrupt*) zu bezeichnen, soweit sich dieser Status als Folge eines formalen, rechtlichen Prozesses darstellt. Umgekehrt hat der Ausdruck zahlungsunfähiger Schuldner (*an insolvent*) keine formale oder technische Bedeutung im englischen Recht, obwohl die Begriffe *insolvent* und *insolvency* im IA 1986 und in diesem zur Seite stehenden Gesetzen häufig gebraucht werden¹⁰.

III. Die historische Entwicklung des Insolvenzrechts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts

Gerade um den speziellen Charakter des heutigen Insolvenzrechts Englands zu verstehen, ist es erforderlich, einen Blick auf die historische Entwicklung des Rechts zu werfen¹¹. Eines der prinzipiellen Charakteristika des englischen Insolvenzrechts, im Gegensatz zu dem anderer Rechtsordnungen, ist die Vielzahl an Unterscheidungen zwischen der Insolvenz von natürlichen Personen und der Insolvenz von juristischen Personen (hier vor allem Kapitalgesellschaften)¹². Diese Unterscheidung steht am Ende einer Reihe von Ereignissen innerhalb der Rechtsentwicklung. Ungeachtet der Bemühungen, die verschiedenen Elemente des Insolvenzrechts zusammenzuführen, ist diese Trennung auch weiterhin von Bedeutung¹³.

⁹ Fletcher, Rn 1-009; vgl. auch Goode, RabelsZ 44 (1980), 674 (694 f.); Rajani, Rn A1.2 ff.

¹⁰ Fletcher, Rn 1-009; vgl. z.B. IA 1986, ss. 214 (6), 216 (7) (*insolvent liquidation of a company*; 247 (1) (*insolvency of a company*); 374 (*insolvency districts of courts*).

¹¹ „This is an area of law where an understanding of the historical forces that have shaped the current law is particularly helpful.“, Duns, S. 14.

¹² Vach, S. 10; Perker, S. 3; vgl. auch Bunge, S. 157; Goode, *Corporate Insolvency Law*, S. 1; diese Unterscheidung findet sich auch im australischen Recht, vgl. Duns, S. 4.

¹³ Fletcher, Rn 1-012; Schulte, S. 43.

1. Die Rechtslage im 16. Jahrhundert

Die frühe Geschichte des englischen Insolvenzrechts ist komplett mit der Insolvenz natürlicher Personen verbunden. Kodifikationen, welche sich mit der Insolvenz von eben genannten Rechtssubjekten befassen, wurden in Intervallen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts beschlossen¹⁴.

Ursprünglich traf das *Common Law* keine Regelungen im Hinblick auf die Insolvenz. Das Insolvenzrecht war vielmehr ein Teil des *Law Merchant*¹⁵. Dies ist ein abgesondertes Rechtsgebiet, das von einem Netzwerk europäischer Gerichte entwickelt wurde. Diese Gerichte waren in verschiedenen souveränen Staaten belegen. Trotzdem bildete sich an diesen Standorten eine spezielle Gerichtsbarkeit über die Geschäftsgefahren der Kaufleute und die Angelegenheiten im Handelsverkehr. Das *Law Merchant* wurde ein Hauptbestandteil der allgemeinen europäischen Handelspraxis. Es befaßte sich umfassend mit den Zöllen und den Verfahren, die sich unter Kaufleuten bei deren Geschäften untereinander etabliert haben. Allerdings basierte das *Law Merchant* grundsätzlich auf dem Handelsrecht Italiens, welches sich aus dem römischen Recht entwickelte¹⁶. Somit übernahm das *Law Merchant* Verfahren aus dem römischen Recht zur Behandlung von Insolvenzen natürlicher Personen. Es waren dies die *cessio bonorum* (Abtretung von Vermögenswerten zum Vorteil der Gläubiger), die *distractio bonorum* (erzwungene Veräußerung von Vermögenswerten) und die *remissio* und *dilatio* (Vergleiche mit Gläubigern)¹⁷. Auch gab es im römischen Recht bestimmte Rechtsbehelfe zur Annullierung arglistiger Veräußerungen von Vermögensgegenständen durch den Schuldner¹⁸.

Vom 14. Jahrhundert an ersetzte die zentralisierte Gerichtsbarkeit der *Common Law* – Gerichte schrittweise die der örtlichen *Courts Merchant* und der *Courts Maritime*. Damit begann ein langwieriger Prozeß, durch den ein erheblicher Teil des *Law Merchant* in das *Common Law* einfloß¹⁹. Im Jahre 1542 wurde dann das erste englische Konkursgesetz erlassen²⁰. Dieses galt jedoch aus-

¹⁴ Gewöhnlich wird hier das Gesetz aus dem Jahre 1542 (34 & 35 Hen. VIII c. 4, „An Act against such persons as do make bankrupts“ erwähnt, so Richard, S. 3; Berry / Bailey / Schaw-Miller, Rn 1.2; Vach, S. 10. Allerdings sollte der Blick auch auf das Gesetz von 1376 (50 Ed. III c. 6) gerichtet werden, Fletcher, S. 7 Fn. 11.

¹⁵ Am sinnvollsten als Handelsrecht (gerichtlich anerkanntes kaufmännisches Gewohnheitsrecht) zu übersetzen.

¹⁶ Fletcher, Rn 1-013.

¹⁷ Vgl. Dalhuisen, S. 6 ff.; Buckland, S. 642-645, 671-673; Thomas, S. 109-110, 122.

¹⁸ Buckland, S. 596; Thomas, S. 375 f.

¹⁹ Holdsworth, Bd. 1 S. 562-573; Bd. 5 S. 60-154; Bd. 8 S. 99-300; Plucknett, S. 657-670; so auch Berry / Bailey / Schaw-Miller, Rn 1.2; Schulte, S. 42; Goode, *Commercial Law*, S. 5 f.; ders., *Commercial Law in the next Millenium*, S. 5.

²⁰ 34 & 35 Hen. VIII c. 4; vgl. auch Goode, *Corporate Insolvency Law*, S. 6 f.; Richard, S. 3; Vach, S. 10; Berry / Bailey / Schaw-Miller, Rn 1.2; Schulte, S. 42; Hunter, J.B.L. 1999, 491 (499); Wood, *Financial Law*, Rn 5-22; von Bernstorff, S. 182; z.T. wird davon ausgegangen, daß dieses Gesetz den Beginn jeglicher Insolvenzgesetzgebung darstellt, vgl. Paulus, KTS 2000, 239 (243).

schließlich Kaufleuten. Für andere Personengruppen, die insolvent waren, galt das allgemeinverbindliche Recht²¹. Nach dem oben genannten Konkursgesetz waren für den Fall der Insolvenz die Beschlagnahme und die Pfändung (*seizure*), der Pfandverkauf und Gefängnisstrafen wegen Nichtzahlung von Schulden vorgesehen²². Darüber hinaus stand dieses Gesetz dem Strafrecht sehr nahe²³. Hauptsächlich ging es um die Bekämpfung des Bankrotts als Straftat, unter den auch das betrügerische Verhalten eines Schuldners gegenüber seinen Gläubigern zu subsumieren war²⁴.

Im Jahre 1571 wurden zwei weitere Gesetze erlassen. Das eine behandelte die Rückabwicklung arglistiger Vermögensveräußerungen²⁵, während das andere detailliertere Bestimmungen zum Umgang mit Konkursen enthielt²⁶. Auch diese Gesetze befaßten sich nur mit der Insolvenz von Kaufleuten²⁷. Zudem waren die Gesetze des 16. und 17. Jahrhunderts nicht nur in ihrem persönlichen Anwendungsbereich beschränkt, sondern sie waren auffällig unflexibel und streng in ihrer Struktur und Wirkung²⁸.

2. Die Neuerungen des 18. und 19. Jahrhunderts

Im 18. und 19. Jahrhundert wurden für das Insolvenzrecht nicht ganz unbedeutende Änderungen vorgenommen. Während einige Bestimmungen zur Befreiung von Schulden (*discharge*) durch das Gesetz von 1705²⁹ in das Insolvenzrecht aufgenommen wurden, führte dasselbe die ungünstige Politik bezüglich zahlungsunfähiger Kaufleute zunächst fort. Sie wurden für Kriminelle gehalten, was in den harten Strafen zum Ausdruck kam. In den Fällen arglistigen Handelns war mitunter die Todesstrafe vorgesehen³⁰. Zwar unterschied dieses Gesetz zwischen dem ehrbaren und ohne eigenes Verschulden insolvent gewordenen Schuldner (*honest but unfortunate*) auf der einen Seite und dem

²¹ D.h., ein Nichtkaufmann konnte selbst dann nicht für bankrott erklärt werden, wenn er seine Gläubiger nicht mehr befriedigen konnte. Dies war ein Zustand, wie er noch bis weit in die 90iger des vorigen Jahrhunderts in einigen kontinentaleuropäischen Ländern galt und zum Teil auch heute noch gilt, vgl. für Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Italien, Portugal und Spanien die relevanten Kapitel in *Rajak / Horrocks / Bannister*.

²² *Berry / Bailey / Schaw-Miller*, Rn 1.2; *Schulte*, S. 42.

²³ *Vach*, S. 10; *Hunter*, J.B.L. 1999, 491 (492); ausführlicher dazu bei *Jones*, *Trans.Am.Philos.Soc.* 69(3) [1979], S. 11 ff.

²⁴ *Vach*, S. 10; *Richard*, S. 3; *Holdsworth*, Bd. 1 S. 470; *Kennedy*, [1974] 76 *West Virg.L.Rev.*, 427 (433).

²⁵ *The Fraudulent Conveyance Act 1571*, (13 *Eliz. 1*, c. 5).

²⁶ *The Bankrupts Act 1571*, (13 *Eliz. 1*, c. 7); sehr viel ausführlicher bei *Jones*, *Trans.Am.Philos.Soc.* 69(3) [1979], S. 18 ff.

²⁷ *Fletcher*, Rn 1-015; *Richard*, S. 3.

²⁸ *Fletcher*, Rn 1-017.

²⁹ *The BA 1705* (4 & 5 *Anne*, c.4), s. 8; ergänzt und erläutert durch (6 *Anne*, c. 22); siehe auch (10 *Anne*, c. 25); *Hunter*, J.B.L. 1999, 491 (492).

³⁰ *Cork Report* (Cmnd. 8558), *Chap. 2*, paras. 35-48; *Vach*, S. 11; *Holdsworth*, Bd. 8, S. 232 f.; *Kennedy*, [1974] 76 *West Virg. L. Rev.*, 427 (434).